

Kanzlei Freihöfer – Ihr Patientenanwalt • Landsberger Straße 155 • 80687 München

Landgericht Stuttgart Urbanstraße 20 70182 Stuttgart

München, 28.02.2025

Unser Aktenzeichen: 000028/24 LS Sachbearbeiter: RAin Lisa Maria Schmidt E-Mail: ls@kanzlei-freihoefer.de

In Sachen

Schürmann, S. ./. Nessler, T.

wg. Forderung aus Zahnarzthaftung

Az.: 15 OH 3/24

tragen wir wie folgt vor:

1.

Die Antragstellerin ist aufgrund ihres psychischen und physischen Gesundheitszustands **dringend auf eine zeitnahe Begutachtung in München angewiesen.** Diese Notwendigkeit wurde bereits mehrfach durch eingereichte Arztbriefe und Atteste belegt.

Zur weiteren Untermauerung verweisen wir erneut auf die als Anlage AS12 sowie AS26 eingereichten Atteste, die ihre Reiseunfähigkeit bestätigen, sowie auf unsere Schriftsätze vom 14.08.2024, 18.12.2024 und 23.12.2024. Die Antragstellerin kann erforderliche Arzttermine und Behandlungen ausschließlich in München wahrnehmen. Hinsichtlich der Zustimmung zu den erhöhten Kosten der Sachverständigen weisen wir darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 JVEG die Zustimmung einer Partei

Christoph Theodor Freihöfer, LL.M.

Kanzleiinhaber Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht Master of Laws Medizinrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Anna Marlene Böger-Ryzek 1, 3 Kim Katharina Schell ⁴ Sara Zuchtriegel ³ Alexandra Dorn ³ Jana Mendel, LL.M. ^{2, 4} Mirjam Schupp ³ Katharina Mint ⁴ Lisa Maria Schmidt ³ Titus Rohner ^{1, 4} Vanessa Staffort ³

- ¹ Fachanwalt für Medizinrecht
- ² Master of Laws Medizinrecht
- ³ Kanzleisitz München
- ⁴ Zweigstelle Hamburg

Kanzleisitz München

Landsberger Straße 155 80687 München Telefon 089-215 405 930 Telefax 089-215 405 939

E-Mail

info@kanzlei-freihoefer.de

Internet

patientenanwalt-freihoefer.de

Zweigstelle Hamburg

Colonnaden 5 20354 Hamburg Telefon 040-228 651 190

Büro Berlin

Wittestraße 30 K 13509 Berlin Telefon 030-120 869 590

Büro Frankfurt-Eschborn

Alfred-Herrhausen-Allee 3-5 65760 Frankfurt-Eschborn Telefon 069-348 731 190

Büro Düsseldorf

Grafenberger Allee 293 40237 Düsseldorf Telefon 0211-976 338 440

Büro Stuttgart

Königstraße 80 Wilhelmsbaupassage 70173 Stuttgart Telefon 0711-219 527 090

GESCHÄFTSKONTO DKB und des Gerichts hierfür ausreichend ist.

Zur Verdeutlichung der Dringlichkeit übersenden wir die Korrespondenz der Antragstellerin mit Herrn Dr. Christian Eschrich vom Dezember 2024 als **Anlage AS29.** Diese macht deutlich, dass die verzögerte Begutachtung einen Behandlungsbeginn weiter hinauszögert. Aufgrund dessen kann derzeit nur eine Schmerzbehandlung mit Physiotherapie und Äquilibrierungsschiene erfolgen. Laut Herrn Dr. Eschrich dient diese allein der Schmerzbehandlung und war wegen akuter starker Beschwerden unaufschiebbar. Jedoch bringt auch eine solche Schmerztherapie der Antragstellerin keinerlei Besserung.

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass der Antragsgegner ihr im Januar 2024 mitteilte, dass die provisorisch geklebten Kronen nur ein Jahr verbleiben sollten. Dies bereitet ihr erhebliche Sorgen, da eine Abnahme der Kronen erforderlich ist, jedoch aufgrund des drohenden Beweisverlusts nicht vor der Begutachtung erfolgen kann.

2.

Die bereits eingereichten Befunde und Atteste belegen erhebliche Mängel in der zahnmedizinischen Versorgung durch den Antragsgegner, die Verwendung unbeständiger Materialien, die fehlende Stabilisierung des Kiefers und die problematische Verzahnung.

Das im Mai 2024 eingereichte Gutachten des Medizinischen Dienstes bestätigt zudem, dass keine Okklusion besteht und die Kronenränder deutlich unterhackbar und nicht abschließend sind.

Zusätzlich übersenden wir die Korrespondenz der Antragstellerin mit Herrn Dr. Ihor Prokhorenko vom Juli 2024 zur Ausstellung eines neuen Physiotherapierezepts und der Notwendigkeit einer erneuten Überprüfung des Zahnstatus als **Anlage AS30**.

Aufgrund des schmerzenden und knacksenden Kiefers wurde der Antragstellerin am **27.01.2025** von Herrn Dr. Ihor Prokhorenko eine Überweisung zur MRT-Untersuchung des Kiefergelenks ausgestellt **(Anlage AS31).** Zudem stellte er im Rahmen eines Scan-Abgleichs einen Verlust an Zahnsubstanz sowie Veränderungen in der Zahnstellung fest.

Die Schmerzen der Antragstellerin reichen bis zum Rücken- und Nackenbereich. Sie leidet unter einer degenerativen Veränderung der Wirbelsäule. Zur Behandlung dieser wurde ihr von ihrem Orthopäden, Herrn Dr. Helge Wolf, am **30.01.2025** eine Heilmittelverordnung für Krankengymnastik ausgestellt **(Anlage AS32).** Demnach bestehen orthopädische Folgeschäden aufgrund des nach wie vor unbrauchbaren Zahnersatzes.

Am 10.02.2025 wurde die Antragstellerin von Herrn Dr. Eschrich in die Poliklinik für zahnärztliche Prothetik, Goethestr. 70, 80336 München, überwiesen (Anlage AS33). In seinem Arztbrief an die weiterbehandelnden Kolleginnen der Zahnklinik vom 10.02.2025 geht Herr Dr. Eschrich von einem Fehlbiss bei der Antragstellerin aus (Anlage AS34). Die Antragstellerin stellte sich am 16.02.2025 in der genannten Zahnklinik vor und wurde umgehend auf die Warteliste für eine klinische Funktionsanalyse gesetzt. Ein Arzt der Poliklinik für zahnärztliche Prothetik bestätigte zudem, dass eine Bisshebung erfolgt ist und die Antragstellerin keine stabile Kieferposition findet. Die Schiene wird sich aufgrund des ungleichen Bisses weiter verändern.

Die im MVZ Radiologie München Süd West am **20.02.2025** durchgeführte MRT-Untersuchung der Kiefergelenke ergab, dass "der Diskus articularis rechts vermeintlich in seinen anterioren und zentralen Abschnitt etwas inhomogen signalalteriert ausgedünnt" erscheine. Der Arztbrief wird als **Anlage AS35** übermittelt.

Die Antragstellerin leidet weiterhin unter **starken Schmerzen** im Kiefer, den Ohren sowie im Rücken- und Nackenbereich. Ohne eine zeitnahe Begutachtung, medizinische Aufklärung und die erforderlichen Unterlagen bleibt sie in diesem Zustand gefangen.

Die Antragstellerin hat derzeit viermal in der Woche Physiotherapie, hinzukommt eine selbstfinanzierte manuelle Therapie. Ein Aufenthalt von vorerst acht Wochen in der Schmerzklinik Rechts der Isar ist seit dem 21.02.2025 genehmigt. Gespräche dazu finden nächste Woche statt. Die Antragstellerin ist derzeit arbeitsunfähig, hat jedoch zur Vermeidung finanzieller Einbußen ihren verbleibenden Urlaub in Absprache mit ihrem Arbeitgeber für die derzeitigen Behandlungen und den Klinikaufenthalt genutzt.

Die bereits eingereichten Unterlagen aus den vergangenen Monaten belegen den **akuten Handlungsbedarf** und unterstreichen die Dringlichkeit einer medizinischen Klärung.

3.

Die Antragstellerin war aufgrund der ausstehenden Begutachtung bisher nicht in der Lage, eine Neuversorgung ihrer Zähne einzuleiten. Dies hat bereits erhebliche Kosten verursacht. Insgesamt sind der Antragstellerin letztes Jahr 15.000,00 Euro wirtschaftlicher Schaden entstanden, um die Zeit bis zur Begutachtung und Neuversorgung zu überstehen. Insbesondere die durchgeführte Schienentherapie mit circa zwölf Schienen war kostenintensiv, führte jedoch nur zu minimaler Besserung.

Da der Antragstellerin bislang keine Informationen über die verwendeten zahntechnischen Parameter, Allergene oder Materialien ihrer bisherigen Versorgung vorliegen, ist eine neue Versorgung sowie die Aufklärung der verschluckten und Schmerzen verursachenden Frontzahnkrone nicht möglich.

4.

Wir betonen, dass bereits mit Beschluss vom 09.09.2024 eine Beauftragung einer Sachverständigen erfolgte. Dies ist mittlerweile fast sechs Monate her. Laut Mitteilung der ersten Sachverständigen, Frau Dr. Geisler, teilte sie bereits unmittelbar nach Zugang des Beauftragungsschreibens vom 25.09.2024 gegenüber dem Gericht mit, dass die Kosten höher ausfallen würden, und bat das Gericht um Zusage der Kostenerstattung. Das Schreiben der Sachverständigen diesbezüglich wurde uns dann aber erst am 21.11.2024 kommentarlos zugestellt. Erst mit Verfügung vom 10.12.2025, uns zugestellt am 16.12.2024, wurde der Antragsgegner aufgefordert, sich dazu zu äußern. Obwohl die Antragstellerin sich dann im Schriftsatz vom 18.12.2024 mit den höheren Kosten der Sachverständigen einverstanden erklärte, wurde Herr Dr. Tobias aus Schwäbisch Gmünd als neuer Sachverständiger benannt, obwohl die Antragstellerin bereits im Schriftsatz vom 14.08.2024 einen Sachverständigen im Raum München beantragte. Seit diesem Beschluss vergingen bis heute erneut 2,5 Monate. Die Antragstellerin machte ihre Reiseunfähigkeit bereits glaubhaft. Sollte das Gericht anderer Ansicht sein, so wird höflich um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gemäß § 139 ZPO gebeten. Die Antragsgegnerseite nahm mit Schriftsatz vom 31.01.2025 Stellung, seither vergingen wieder vier Wochen ohne Reaktion. Wir bitten höflich um Mitteilung, wie in dieser Angelegenheit weiter verfahren wird.

Zudem ersuchen wir erneut um die vollständige Übersendung der **Behandlungsunterlagen**, unter Verweis auf unseren Schriftsatz vom 17.10.2022.

<u>Auf Wunsch der Antragstellerin</u> wird mitgeteilt, dass sie sich das Recht vorbehält, eine Rüge zum bisherigen Verfahrensablauf einzureichen. Es ist für sie nicht nachvollziehbar, warum trotz klar dargelegter physischer und psychischer Beschwerden sowie der dringend erforderlichen Neuversorgung die Begutachtung nicht beschleunigt wird. Insbesondere bleibt unklar, warum Schriftsätze unbeantwortet bleiben und wertvolle Zeit verstreicht.

Lisa Maria Schmidt Rechtsanwältin Christoph Theodor Freihöfer, LL.M. Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht Master of Laws Medizinrecht

Anlagen

Korrespondenz mit Herrn Dr. Christian Eschrich vom Dezember 2024, Anlage AS29 Korrespondenz mit Herrn Dr. Ihor Prokhorenko vom Juli 2024, Anlage AS30 Überweisung zur MRT-Untersuchung des Kiefergelenks vom 27.01.2025, Anlage AS31 Heilmittelverordnung für Krankengymnastik vom 30.01.2025, Anlage AS32 Überweisung in Zahnklinik vom 10.02.2025, Anlage AS33 Arztbrief an die Zahnklinik vom 10.02.2025, Anlage AS34 Arztbrief des MVZ Radiologie München Süd West vom 20.02.2025, Anlage AS35